

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

9C 101/2021

Urteil vom 15. Februar 2021

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Parrino, Präsident,
Gerichtsschreiberin Fleischanderl.

Verfahrensbeteiligte
A. _____,
Beschwerdeführerin,

gegen

Ausgleichskasse des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich,
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand
Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich
vom 17. Dezember 2020 (EE.2020.00035).

Nach Einsicht
in die Beschwerde vom 5. Februar 2021 (Poststempel) gegen den Entscheid des
Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 17. Dezember 2020 (betreffend
Erwerbsausfallentschädigung),

in Erwägung,
dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren
Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern
der angefochtene Akt Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt,
dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der
Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt
(BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 134 V 53 E. 3.3 S. 60), wohingegen rein appellatorische Kritik nicht
genügt (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266),
dass das kantonale Gericht gestützt auf die wesentlichen rechtlichen Grundlagen, namentlich die
bundesrätliche Verordnung vom 20. März 2020 über Massnahmen bei Erwerbsausfall im
Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19; Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall; SR 830.31),
zum Ergebnis gelangt ist, der Beschwerdeführerin stehe als selbstständig erwerbende Psychologin
mangels Erwerbsausfalls keine Entschädigung auf der Basis von Art. 2 Abs. 3 der Covid-19-
Verordnung Erwerbsausfall zu,
dass es ferner mangels Erreichens des hinsichtlich des AHV-pflichtigen Einkommens erheblichen
Schwellenwerts von Fr. 10'000.- jährlich auch den Anspruch auf eine Erwerbsersatzentschädigung im
Sinne von Art. 2 Abs. 3bis der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall (sog. Härtefallregelung) verneint
hat,
dass die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe nichts anführt, was darauf hindeuten würde, die
vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen seien im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit
überhaupt beanstandet - qualifiziert unzutreffend (unhaltbar, willkürlich; BGE 140 V 22 E. 7.3.1 S. 39;
135 II 145 E. 8.1 S. 153) oder die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft (vgl. Art. 95 BGG),
dass sie sich vielmehr im Wesentlichen darauf beschränkt, die ihres Erachtens unzutreffende
Anwendung der Ordnungsbestimmungen auf ihren Fall zu bemängeln, ohne sich jedoch mit den
Ausführungen der Vorinstanz im Einzelnen zu befassen respektive darzulegen, inwiefern diese
Bundesrecht verletzen sollten,
dass es damit an einer rechtsgenügenden Auseinandersetzung mit dem kantonalen Entscheid fehlt

und die Beschwerde daher den genannten inhaltlichen Mindestanforderungen nicht genügt, dass an der unzureichenden Beschwerdebegründung schliesslich die vor Bundesgericht eingereichten Unterlagen, soweit es sich dabei nicht ohnehin um unzulässige Noven im Sinne von Art. 99 Abs. 1 BGG handelt, nichts zu ändern vermögen, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 15. Februar 2021

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Parrino

Die Gerichtsschreiberin: Fleischanderl